

Leistungsnachweise für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 24 JAPO)

I. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 24 JAPO

Studierende, die sich für die Erste Juristische Staatsprüfung anmelden, müssen je an einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilgenommen haben und hierüber einen Leistungsnachweis erbringen, § 24 Abs. 1 JAPO.

Außerdem müssen sie an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen ("Fremdsprachenschein"), § 24 Abs. 2 JAPO. Die bayerischen juristischen Fakultäten erkennen gleichwertige Nachweise oder Vorkenntnisse auf Antrag an.

II. Anerkennung von Leistungsnachweisen nach einem Studienortwechsel

1. Grundkurse bzw. Übungen für Anfänger

Für die Anerkennung von Zugangsvoraussetzungen zu den Übungen für Fortgeschrittene ist die juristische Fakultät zuständig, an der Sie Ihr Studium fortsetzen.

2. Leistungsnachweise für Fortgeschrittene

Leistungsnachweise für Fortgeschrittene, die Sie in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums der Rechtswissenschaften erworben haben, sind in Bayern als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Juristische Staatsprüfung anerkannt. Auf dem Leistungsnachweis muss die Übung mit "für Fortgeschrittene" oder "für Vorgerückte" bezeichnet oder die Vorschrift, nach der er erworben wurde, genannt sein. Dies gilt auch bei einem Studienortwechsel innerhalb Bayerns.

3. Leistungsnachweis über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse, § 24 Abs. 2 JAPO

Die Erwerbsmodalitäten eines Leistungsnachweises über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse in Bayern bestimmen die juristischen Fakultäten. Bei einem Studienortwechsel innerhalb Bayerns bleibt der bereits erworbene Leistungsnachweis nach § 24 Abs. 2 JAPO gültig, auch wenn an der Universität des neuen Studienortes andere Erwerbsmodalitäten festgelegt sind.

Leistungsnachweise über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse, die Sie an einer deutschen juristischen Fakultät außerhalb Bayerns erworben haben, sind in Bayern als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Juristische Staatsprüfung anerkannt, sofern damit Ihre erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung oder einem fachspezifischen Fremdsprachenkurs nachgewiesen wird. In diesem Fall muss die entsprechende Vorschrift des anderen Landes auf dem Leistungsnachweis ausgewiesen sein. Eine gesonderte Anerkennung ist nicht erforderlich.

Falls Sie andere Nachweise oder Vorkenntnisse in einer fachbezogenen Fremdsprache als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Juristische Staatsprüfung verwenden wollen, ist die Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit durch die bayerische juristische Fakultät erforderlich, an der Sie das Studium fortsetzen, § 24 Abs. 2 Satz 2 JAPO.

III. Weitere Leistungsnachweise und Lehrveranstaltungen

Weitere Leistungsnachweise sind für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern nicht vorgeschrieben. Insbesondere müssen Sie anlässlich der Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung keine Nachweise über den Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (§ 2 JAPO) vorlegen.

Die Studierenden müssen allerdings in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer oder sonstige juristische Fächer besucht haben. Weiter müssen sie an vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften und aufeinander abgestimmten Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung in den Kerngebieten des Rechts teilgenommen haben. Nachweise hierüber werden nicht verlangt (§ 23 JAPO).

IV. Im Ausland erworbene Leistungsnachweise

Für die Beurteilung, ob im Auslandsstudium erworbene Leistungsnachweise einem Leistungsnachweis für Fortgeschrittene oder dem Leistungsnachweis über fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse gleichwertig sind, ist die juristische Fakultät in Bayern zuständig, an der das Studium fortgesetzt wird. Hat eine bayerische juristische Fakultät die Gleichwertigkeit festgestellt, ist dies für alle bayerischen Prüfungsorte bindend.

Die Leistungsnachweise für Fortgeschrittene der Universitäten Genf und Lausanne im deutschen Bürgerlichen Recht sowie der Leistungsnachweis für Fortgeschrittene im deutschen Öffentlichen Recht, der an der Universität Lausanne erworben werden kann, sind nach einer Vereinbarung der bayerischen juristischen Fakultäten allgemein anerkannt.

Falls das Auslandsstudium bei der Berechnung der Studiendauer bis zum Freiversuch unberücksichtigt bleiben soll, sind die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 2 JAPO zu beachten. Die Anerkennung ausländischer Studienleistungen durch die juristischen Fakultäten ist hiervon unabhängig möglich.